



Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins, sofern keine Sonderregelung besteht.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem Halbjahr, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Ein Aufnahmeantrag soll binnen 4 Wochen nach der ersten Teilnahme am Sportbetrieb gestellt werden.

Die Beitragspflicht endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Beitragszahlung

Der Beitrag wird in maximal 2 Raten pro Jahr unbar erhoben.

Der Beitrag wird zum 15.2. und 15.8. des Kalenderjahres eingezogen.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus Grund- und Abteilungsbeitrag.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Grundbeitrages verpflichtet.

Passive Mitglieder, die nur den Grundbeitrag zahlen, können bis zu 30 Kilometer in der Saison steuern oder rudern. Legen sie mehr als 30 Kilometer im Boot zurück, wird automatisch der Abteilungsbeitrag fällig.

Mit dem Zahlen des Abteilungsbeitrages (aktive Mitgliedschaft) ist auch die Verpflichtung verbunden, die in der Mitgliederversammlung festlegte Zahl an Arbeitsstunden zu leisten.

Ein Wechsel vom Aktiven-Status zum Passiven-Status ist nur zum Wechsel des Kalenderjahres möglich.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Abteilungsbeitrag.

Aktive Mitglieder, die in der 2. Jahreshälfte neu in den Verein eintreten, zahlen im Beitrittsjahr nur die Hälfte des Abteilungsbeitrages.

§ 5 Beitragshöhe

Grundbeitrag pro Jahr:	48,00€ (passive Mitgliedschaft)
Abteilungsbeitrag pro Jahr:	150,00 € (aktive Mitgliedschaft)
Ermäßigter Abteilungsbeitrag pro Jahr:	36,00 € (aktive Mitgliedschaft)

Der Familienbeitrag beträgt pro Jahr:

für das 1. volljährige Mitglied	Grund- und Abteilungsbeitrag
für das 2. volljährige Mitglied	Grund- und ermäßigter Abteilungsbeitrag
für jedes weitere Mitglied	Grundbeitrag

Der Gesamtbetrag für eine Familie soll das 10-Fache des Grundbeitrages nicht überschreiten.

Die Beitragshöhe wurde auf der Mitgliederversammlung 2013 beschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung 2026 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.